



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/1999/ 5

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

*15/SN-336/ME & jaustein*

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <i>336/ME 5</i> GE/19 <i>EE</i>
Datum: - 1. März 1999
Verteilt .....

Wien, 26. Feb. 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 25.1.1999, GZ. 180.310/9-1/8/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) senden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer u.e. an das Bundeskanzleramt ergehenden Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank

Anlagen



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/99/4

An das  
Bundeskanzleramt  
zu GZ 180.310/10-I/8/99

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 26. Feb. 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik  
(Bundesstatistikgesetz 2000); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr am 9.2.1999 per e-mail zugestelltes Schreiben vom 25.1.1999, GZ 180.310/10-I/8/99, teilen wir mit, daß aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Dessen ungeachtet möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Aufgabenumschreibung der Bundesstatistik und der Organe der Bundesstatistik sollte – zumindest in den Erläuterungen – klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, daß durch das Bundesstatistikgesetz 2000 die Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank auf statistischem Gebiet, und zwar wie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeübt werden, unberührt bleiben.
- Durch § 10 werden die Inhaber von Verwaltungsdaten verpflichtet, dem betreffenden Organ der Bundesstatistik die Daten zu übermitteln, soweit dies in einer Anordnung gemäß § 4 vorgesehen ist oder vom Österreichischen Statistischen Zentralamt Daten für die „personenbezogenen Register“ benötigt werden. Diese Datenübermittlungsverpflichtung würde auch personenbezogene Verwaltungsdaten im Bereich der Oesterreichischen Nationalbank erfassen, die bankgeheimnisrelevant sind oder bestimmten sondergesetzlichen Datenweitergabebeschränkungen unterliegen. Zur Klarstellung, daß diese beiden Kategorien von personenbezogenen Daten nicht uneingeschränkt dem Regime des § 10 unterfallen, sollte im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, daß durch Verordnung (§ 4 Abs. 1 Z. 2 leg. cit.) die Beschaffung, und damit auch die Übermittlung von personenbezogenen Verwaltungsdaten, die dem § 38 BWG oder der Weitergabebeschränkung des § 20 Abs. 1 Devisengesetz unterliegen, nicht angeordnet werden darf und daß diese Daten auch nicht für die Erstellung der „personenbezogenen Register“ (§ 26) herangezogen bzw. weitergegeben werden dürfen. Eine Übermittlung derartiger Verwaltungsdaten wäre

somit erst nach Beseitigung des Personenbezuges zulässig. Gleiches gilt für Daten, die in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind und deren Geheimhaltung durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen angeordnet ist. Diesbezüglich wäre etwa - hinsichtlich der Oesterreichischen Nationalbank - Artikel 8 der „Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank“ zu erwähnen. Die Beschränkung des Zugriffs von Organen der Bundesstatistik auf Verwaltungsdaten durch diesem Zugriff entgegenstehende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden. Im übrigen muß in diesem Zusammenhang auf die Verfassungsbestimmung in § 38 Abs.5 BWG (erhöhtes Anwesenheitserfordernis und erhöhtes Beschlußquorum im Nationalrat für die Abänderung der Vorschriften betreffend das Bankgeheimnis) hingewiesen werden.

- Gemäß § 20 Abs.1 sind die Organe der Bundesstatistik verpflichtet, die Statistiken und Gesamtrechnungen unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Veröffentlichungspflicht sollte sich jedoch auch auf die „Konzepte und Methoden“ erstrecken, die bei der Erstellung der Statistiken und Gesamtrechnungen verwendet wurden.
- Die im § 21 (richtig wohl: § 22) angesprochene Verpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur klassifikatorischen Zuordnung sollte sich nicht nur auf „Unternehmungen/Unternehmen“ beschränken, sondern auch „andere statistische Einheiten“ erfassen. Zwecks Reduktion des Administrativaufwandes sollte im Gesetz die Ermächtigung geschaffen werden, daß die Einrichtungen, welche die Unternehmensklassifizierungen verwenden, auf Wunsch die Zuordnungsmittelungen – anstatt auf Papier (Schriftform) – auf elektronischen Datenträgern erhalten können. In bezug auf die Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Feststellung der Zuordnung wäre anzumerken, daß viele zur Initiierung des Feststellungsverfahrens berechnigte Unternehmen nicht zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ressortieren und somit die im Gesetzentwurf vorgesehene Alleinzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu eng sein dürfte.
- Zu § 24 Z.6 und 7 wäre anzumerken, daß im Hinblick auf das in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken angesprochene Zusammenarbeitsgebot zwischen der Kommission einerseits und der EZB und den nationalen Zentralbanken andererseits nicht nur dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, sondern auch der Oesterreichischen Nationalbank in statistischen Belangen – und zwar innerhalb ihrer Aufgabengrenzen – ein Vertretungsrecht sowohl in der EU-Kommission („EUROSTAT“) als auch in den Ausschüssen des EU-Rates und in anderen internationalen Gremien eingeräumt werden sollte.
- In § 25 Z.2 sollte anstatt der Wendung „anerkannten Normen und Standards“ die Wortfolge „anerkannten wissenschaftlichen Normen und Standards“ verwendet werden.